



In Gottes Gnaden

Wir Clement August / Erz-Bischoff zu Cölln / des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst / Legatus Natus des Heil. Apostolischen

Stuhls zu Rom / Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen / Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Walschen Landen / Bischoff zu Paderborn / Hildesheim / Münster und Osnabrück / in Ob- und Nieder-Bayern / auch der Oberen Pfalz / in Westphalen und zu Engeren Herzog / Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Burggraff zum Stromberg / Graff zu Pyrmondt / Herr zu Borckelohe / Werth / Freudenthal und Eulenberg &c. &c.

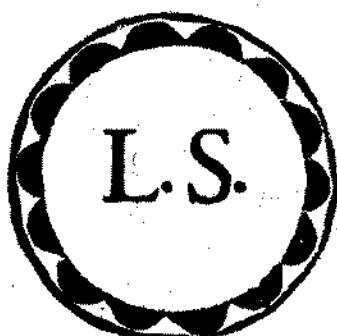
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obzwarn Höchstgedachte Thro Churfürstl. Durchl. vermits eines unterm 16. Septembris 1741. ins Land ergangenen Landsherrlichen Edicti der gesambter so ein- als außländischer Judenschafft den Kornhandel in hiesigem Hochstift durchgehends zu benehmen, und bey der darin vermeldter hoher Straß zu untersagen sich veranlasset befunden, nichts deweniger Höchstdieselbe fürjezo sothanen Verbott aus sicherer erheblichen Bewegnüssen hinwiederumb aufzuhaben gnädigst und dergestalt geruhet haben, daß ernannter von hiesiger beglaideter einländischer Judenschafft bis daran getriebener Kornhandel jedannoch mit keinem anderen aus sothanem Handel und Verborg des Korns erwachsendem Vortheil, als welcher denen deßfalls denen handelenden Juden der Zinsen halber vorgeschriebenen Gesäzen durchgehends gemäß ist, und wes Endes die unter Vorwendung einigerley bis hiezu eingeführter Observanz dawider eingeschlichene Missbräuche gänzlich annulliret und abgeschaffet wer-

werden, hinsüpro verstattet seyn, der Gesetz widrig unternehmende Bücher aber, als worin alle und jegliche Vortheile und Absichten, welche denen Christen in denen Rechten und Constitutionibus Imperii verbotten seyn, so bald selbiger in Verdacht kommt, oder verspühret wird, von De-
ro Hochfürstlichen Beamten und Gerichtshaberen sofort untersucht und zu gemessener Bestrafung der Hochfürstl. Regie-
rung, umb wider die inquisitos entweder fiscaliter, oder durch
die gnädigst angeordnete Commission civiliter die Inquisition fortsetzen zu lassen, denuntiaret, anbey, weilen über sothanen
Verborg und Handel des Korns zwischen ~~nde~~ Contrahenten
ein so andere Verschreibungen gemeinlich pflegen gethätiget zu
werden, und bis daran coram Notario & testibus gethätiget
worden, diese coram Notario & testibus bis daran üblich gewe-
sene Fertigung, der, über den Vorschuß und bedungene Arth
der Früchten Schuld und Lieferung inter partes getroffener
Contractuum gleichwohl vielen Unterschleiss mit sich gefüh-
ret hat, zumahlen die Notarii nur dasjenige, was ihnen vor-
gebracht wird, ohne gründliche Nachfrage schlechter Dings da-
hin schreiben, folglich und besonders die ohnerfaßne Notarii
von denen listigen ihre einfältige, oder in Noth steckende Debi-
tores in ängstlicher Furcht haltenden Juden bevorab bey liqui-
dationen des Nachstandes durch falsche Angebungen vielfältig
angeführet und verleitet seyn, hinsüpro die zwischen einen
Christen und Juden über den Kornhandel so wohl als übrige
Handelschafft und Leyhung einiger Gelder errichtende Obli-
gationes, Verschreibungen und Pacta, es haben selbige Rah-
men, Ursprung, causam debendi und sonstige Bedingnuss, wie
sie wollen, bey des Orths, wo nemlich der Debitor wohnhaft
ist, Hochfürstlichen Amtstuben, Bogtehen, und anderen
beamptlichen Protocollis auch Gerichtshabere in derselben Ju-
risdictional-Districten in einen dessals separatim und von an-
deren Sachen verschiedenem Prothocollo gegen von jeglicher
gerichtlicher Abrechnung, oder Verschreibung dem Gericht,
wo selbige geschiehet, von beyden Theilen erlegender Gebühr
ad 12 Gr. insgesamt zu einen Jl. verfertiget, alle übrige
Contracten und Pacta, es werden dieselbe so bündig, oder mit
adhibicition verschiedener Zeugen gefertiget, wie sie wollen, in
Zukunft für null und nichtig gehalten, noch darauff in judi-
cando

cando , oder sonst den geringste Acht getragen werden solle ,
massen dan es mit denen von Zeit des verbottenen Kornhan-
dels , wider den Verbott , geschehenen Contracten , eben selbi-
ge Bewandtnuß und den Verstandt hat , daß sothane Contra-
ctus ebensalß bey denen Beamten und respective Gerichtsha-
beren von neuen fürgebracht , durch ordentliche liquidation
berichtigt , und darüber binnen Zeit von 4 Wochen nach Publi-
cation dieses Edicti ein beamtliches Urkund unter Straff obi-
ger cassation und annulation genommen werden solle ; Wo-
gegen der ausländischer Jüdenschafft diese Verleihung und
Concession des Kornhandels nicht zu statten kommt , sonde-
ren in gefolg vorheriger Edictorum vor wie nach unter Straff
der Confiscation verbotten bleibt . Urkundlich aufgetruck-
ten Hochfürstlichen Geheimen Cantzley Insiegels ; Signatum
Paderborn den 23ten März 1743.

Auß Special-ggstem Befehl Ob-höchstgedachter
Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht ic.

Wir zu Dero Hochstift - Paderbornischen Re-
gierung verordnete Präsident und Ge-
heime Räthe.



Frank Ludwig von der Wenge.

B. v. Brandis.